

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 19. Juli 2016

Nr. 24

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013 vom 01.07.2016	1588
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2016	1592
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2016	1627
Veröffentlichung der im Haushaltsjahr 2015 an die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Beträge	1634
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers and Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 15.07.2016	1635

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2016/24
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft zur
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.09.2013
vom 01.07.2016**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 15. Februar 2016 (AB Uni 2016/6, S. 357 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013“ (AB Uni 2013/27, S. 1976 ff.) wird wie folgt geändert:

Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des Moduls 3 „Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte“ wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch:	Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte
Modultitel englisch:	Historical Musicology: Early History of Music
Studiengang:	<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>
Teilstudiengang:	<i>Musikwissenschaft</i>

1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: Modul 3a und b jedes WS Modul 3c und d jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.+4.	LP: 12	Workload (h): 360
----------	---	---	------------------------	---------------	--------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	a	Ü	Musikgeschichte 1600–1750	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	b	S	Gattungen des Barockzeitalters	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	c	S	Musik vor 1600	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	d	Ü	Notationskunde	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul thematisiert zunächst im Wintersemester die Musik des Barockzeitalters. Dabei ist das Epochenverständnis ebenso zu diskutieren wie Aspekte der Gattungs-, Institutionen- und Sozialgeschichte. Erörtert werden ferner Verbindungen historiographischer wie auch geistesgeschichtlicher Konzepte zu musikgeschichtlichen Entwicklungen. Der Fokus wird einerseits auf lokale Zentren der Musikpflege gerichtet, andererseits werden einzelne Epochen- aber auch Kleinmeister in den Blick genommen. Das Sommersemester widmet sich der Musikgeschichte vor 1600. Neben der Pluralität kompositorischer Tendenzen sind hier auch politische und konfessionelle Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Ferner spielt die Rezeptionsgeschichte im Diskurs eine maßgebliche Rolle. Eine übungsartig organisierte Veranstaltung befasst sich mit den unterschiedlichen Notationsformen vor 1600 und ihren Übertragungsmöglichkeiten in moderne Notenschrift. Das Modul verfolgt Methoden der Historischen Musikwissenschaft.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich reflektiert und souverän über Renaissance- und Barockmusik mitzuteilen. Sie legen dabei dezidiert historische Maßstäbe an. Zugleich können sie komplexe musikalische Strukturen analytisch durchdringen und sie sowohl Fachvertretern als auch Fachfremden verständlich präsentieren. Forschungsparadigmen der Historischen Musikwissenschaft können im Hinblick auf ihre zugrundeliegenden ideengeschichtlichen Voraussetzungen und das damit verknüpfte Erkenntnisinteresse eingeordnet werden. Die Anschlussfähigkeit an andere kulturbezogene Diskurse wurde vermittelt. Die Studierenden sind in der Lage, ‚Alte Musik‘ mittels Transkription in moderne Notation für die Aufführungspraxis und Wissenschaft nutzbar zu machen.</p>
----------	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es besteht keine Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls, alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.</p>
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹		Dauer bzw. Umfang
	Hausarbeit: Gattungen des Barockzeitalters		ca. 15 S. 50%
	Klausur: Musik vor 1600 und Notationskunde		4stündig 50%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Referat: Musikgeschichte 1600–1750		Ca. 20 min.
	Referat: Gattungen des Barockzeitalters		Ca. 20 min. (Referat)
	Referat und Literaturbericht: Musik vor 1600		Ca. 20 min. (Referat)
	regelmäßige Übungsaufgaben: Notationskunde		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12/75		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Jürgen Heidrich	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges: ----		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Musikwissenschaft gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 immatrikuliert sind, wenn und soweit sie das Modul „Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte“ (Modul 3) noch nicht begonnen bzw. noch nicht abgeschlossen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 13.06.2016.

Münster, den 01.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 01.07.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Musikwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Musikwissenschaft ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 8 (Geschichte / Philosophie) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Musikwissenschaft umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

Block A

Modul 1:	Musik vor 1600
Modul 2:	Musik des 17. und 18. Jahrhunderts
Modul 3:	Musikphilologie

Block B

Modul 4:	Musik des 19. Jahrhunderts
Modul 5:	Ethnomusikologie
Modul 6:	Musikreflexion

Block C

Modul 7:	Musik des 20. und 21. Jahrhunderts
Modul 8:	Musikwissenschaftliche Forschungsfelder
Modul 9:	Musikwissenschaftliche Praxis

Block D

Modul 10:	Mastermodul
-----------	-------------

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 27 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

¹Charakteristisch für die Vermittlung der Studieninhalte des Faches Musikwissenschaft an der Universität Münster ist die Vielfalt der Lehrformen in Gestalt von Seminaren, Übungen und Kolloquien. ²Seminare vermitteln einführend und vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form. ³Kurse vermitteln unter aktiver Einbindung der Studierenden sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsichten in langfristig wirksame Strukturen und fördern ein umfassenderes Problemverständnis. ⁴Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln. ⁵In Kolloquien werden in freier Verfahrensform zwischen Lehrenden und fortgeschrittenen Studierenden fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen diskutiert. ⁶Die methodische Gestaltung der jeweiligen Lehr- und Lernform richtet sich nach der Veranstaltungsart, den behandelten Inhalten, den angestrebten Qualifikationszielen und den Voraussetzungen der Studierenden.

§ 10**Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10 (Modul 1-9) bzw. 30 (Modul 10) Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Anmeldefrist wird zentral durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gemacht. ⁴Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60–max. 100 Seiten haben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 7 Module erfolgreich absolviert, d.h. mindestens 70 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht

hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in

einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/ Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 08 (Geschichte/ Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 13.06.2016.

Münster, den 01.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Musik vor 1600
Modultitel englisch:	Music before 1600
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1., 2., oder 3. FS	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	---	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Formen und Gattungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120h
	2.	Ü	Musiktheorie im Kontext	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Seminar zu Formen und Gattungen der Musik des Mittelalters und der Renaissance (v.a. Motette bzw. Messe, aber auch weltliche Formen) hat vertiefenden Charakter. Neben der analytischen Auseinandersetzung mit der Formenwelt der Musik vor 1600 werden Probleme und Möglichkeiten der Annäherung an die Historische Aufführungspraxis des Mittelalters diskutiert, wodurch das Modul auch eine praktische Komponente erhält. Zur Vertiefung der im Seminar erschlossenen Themen dient die Lektüre und Interpretation zentraler Texte der Musiktheorie des Mittelalters und der Renaissance im Rahmen der Übung Musiktheorie im Kontext. Im Vordergrund steht die Auseinandersetzung mit historischen Zeugnissen, die im Hinblick auf ideengeschichtliche Kontexte, Zeitbezug und musikgeschichtliche Relevanz befragt werden. Folglich spielt im Diskurs auch die Rezeptionsgeschichte eine maßgebliche Rolle, wozu das musikalische Schrifttum einer Text- und Stilanalyse unterzogen wird.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erlangen einen vertieften Einblick in die methodologischen Probleme im analytischen Umgang mit der Musik vor 1600 und sind in der Lage, anhand der Lektüre zeitgenössischer musiktheoretischer Traktate ausgewählte satzkundliche und gattungsspezifische Probleme zu benennen und zu reflektieren. Die Studierenden haben die Kompetenz erworben, quellenkritisch mit musiktheoretischen Texten des Mittelalters und der Renaissance umzugehen. Sie können Traktate mit Blick auf stil- und epochengeschichtliche Parameter befragen und die Resultate reflektiert präsentieren. Ferner entwickeln sie ein Verständnis für die spezifischen historischen Phänomene des musikalischen Mittelalters und der Renaissance und die dahinter stehenden theoretischen und ästhetischen Positionen.</p>
----------	---

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.</p>
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussprüfung: Klausur		4stündig
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Übungsaufgaben / Lektürebericht (Musiktheorie im Kontext)		3 (verteilt auf das Semester), max. 1 Seite
	Referat / Präsentation (Formen und Gattungen)		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Jürgen Heidrich	Zuständiger Fachbereich: FB o8: Geschichte/ Philosophie	
16	Sonstiges:		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Musik des 17. und 18. Jahrhunderts
Modultitel englisch:	Music of the 17th and 18th century
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1., 2., oder 3. FS	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	---	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Epochen- und Gattungsgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120h
2.	Ü	Musik und Sprache	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120h	

4	Lehrinhalte: Zentraler Inhalt dieses Moduls ist die Thematisierung der Einbindung von Musik des 17. und 18. Jahrhunderts in historische Konzepte und Kontexte, wobei nicht nur Probleme des Epochenverständnisses auftauchen, sondern auch die Gattungs- wie die Institutionen- und Sozialgeschichte zu untersuchen ist. Erörtert werden hier Verbindungen historiographischer wie auch geistesgeschichtlicher Konzepte zu musikgeschichtlichen Entwicklungen. In der Übung wird insbesondere der geistesgeschichtliche Kontext des Denkens über Musik zum Inhalt gemacht: Zudem werden Geschichte und Gegenstand der Musikkritik fokussiert. Unter Anwendung text- und stilanalytischer Methoden gilt es, sich dieser zentralen Säule der Musikbetrachtung anzunähern. Politische und konfessionelle Rahmenbedingungen sind gleichermaßen relevant. Diskutiert werden – jeweils unterschiedlich zu formulierende – ästhetische Fragestellungen im Hinblick auf Musik und Gesellschaft. Breiten Raum erfährt zudem die Thematisierung aktueller Forschungsprobleme zur Musikanschauung der Neuzeit.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, die unterschiedlich ausgeprägten musikalischen Gattungen des 17. und 18. Jahrhunderts kontextuell zu verorten. Dies betrifft die Konstruktion von Epochen in der Musikgeschichtsschreibung ebenso wie die von Gattungen auf der Grundlage von sozialen Normen. Sie sind fähig, sich sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien über die erlernten Inhalte auszutauschen. Nicht zuletzt mit Blick auf Epochenverständnisse wenden sie ihr wissenschaftliches Denken und Handeln in interdisziplinären Zusammenhängen an. Die Studierenden sind in der Lage, Entwicklungen der Musikgeschichte in ihrem kulturellen, sozialen und institutionellen Kontext zu reflektieren. Forschungsparadigmen der Musikwissenschaft können im Hinblick auf ihre zugrundeliegenden ideengeschichtlichen Voraussetzungen und das damit verknüpfte Erkenntnisinteresse eingeordnet werden. Auf der Grundlage dieser kulturwissenschaftlichen Orientierung lassen sich Kriterien für die Formulierung eigener Forschungsfragen und die jeweils zu verfolgende Methodik entwickeln.
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit		10 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Regelmäßige Übungsaufgaben / Lektürebericht (Musik und Sprache)		3 (verteilt auf das Semester), max. 1 Seite
	Referat / Präsentation (Epochen- und Gattungsgeschichte)		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltung MA 2.1 „Epochen- und Gattungsgeschichte“ kann verwendet werden im Modul BA 3b		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Jürgen Heidrich	Zuständiger Fachbereich: FB 08: Geschichte/ Philosophie	
16	Sonstiges:		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Musikphilologie
Modultitel englisch:	Music philology
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1., 2., oder 3. FS	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	---	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Quellenkunde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	2.	Ü	Editionsgrundlagen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die beiden übungsartig organisierten Lehrveranstaltungen befassen sich mit musikphilologischen Aspekten (Quellenforschung, Textkritik etc.). U.a. werden aktuelle Richtlinien diskutiert, die für Editionen von Noten, Briefen und anderen Quellentexten Geltung haben. Gleichmaßen sollen ältere musikphilologische Prämissen (etwa im Zusammenhang mit den Gesamtausgaben des 19. Jahrhunderts) beleuchtet werden. Folglich ist der Umgang mit Autographen respektive Faksimilia unabdingbar. In praktischen Arbeiten sind Transkriptionen und Spartierungen vorzunehmen. Neben historischen Aspekten des Notendrucks und des Musikverlagswesens werden auch die Möglichkeiten digitaler Editionen veranschaulicht (Edirom, CMME Project etc.).</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Methoden der Quellenkritik anzuwenden. Sie haben die Kompetenz erworben, Quellentypen zu bestimmen und sie in ihrer geschichtlichen Aussagekraft einzuordnen. Durch den praktischen Umgang mit Quellen und die Problematik ihrer Deutung sind sie in der Lage, Stadien eines kompositorischen Schaffensprozesses zu analysieren (Skizze, Particell, Partiturentwurf, Stichvorlage etc.). Die Studierenden haben Erfahrungen im Transkribieren und Spartieren von Quellen gesammelt. Philologische Editionsrichtlinien sind ihnen ebenso vertraut wie die technischen Innovationen digitaler Editions-konzepte (bzw. die hier Anwendung findende Software).</p>
----------	---

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.</p>
----------	--

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>
----------	---

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung	45min	100%

9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Übungsaufgaben (Quellenkunde)	3 (verteilt auf das Semester), max. 1 Seite	
	Übungsaufgaben (Editionsgrundlagen)	3 (verteilt auf das Semester), max. 1 Seite	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
----	--

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120
----	---

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
----	---

13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.
----	--

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine
----	--

15	Modulbeauftragte/r: Dr. Peter Schmitz	Zuständiger Fachbereich: FB o8: Geschichte/ Philosophie
----	---	---

16	Sonstiges:
----	-------------------

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Musik des 19. Jahrhunderts
Modultitel englisch:	Music of the 19 th Century
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1., 2., oder 3. Fachsemester	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	---	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Werk und Kontext	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
	2.	S	Institutionen- und Sozialgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul befasst sich auf vertiefendem Niveau mit der (vielgestaltigen) Musik des 19. Jahrhunderts und ihrer Einbindung in historische Konzepte und Kontexte. Mithin spielen auch Probleme des Epochenverständnisses sowie Phänomene der Gegensätzlichkeit (Fortschrittsdenken – Vergegenwärtigung der Vergangenheit, Privatheit – Öffentlichkeit, absolute Musik – Programmmusik, Germanozentrik – Internationalisierung etc.) eine wichtige Rolle. In den beiden Seminaren werden sowohl musikanalytische Schwerpunkte gesetzt, als auch Fragestellungen zu den Rahmenbedingungen des Musikschaffens erörtert (Musikfeste, Musikvereine, Musikverlagswesen, Musikpublizistik etc.). Gegenstand der Betrachtung sind ferner die musikästhetischen Anschauungen und Diskussionen der Zeit.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die unterschiedlich ausgeprägten musikalischen Gattungen des 19. Jahrhunderts kontextuell zu verorten. Sie erlangen einen vertieften Einblick in die methodologischen Probleme im analytischen Umgang mit der Musik des 19. Jahrhunderts und sind befähigt, anhand der Lektüre musikästhetischer Texte auch gattungsspezifische Probleme einzuordnen und zu reflektieren.</p>
----------	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.</p>
----------	--

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>
----------	---

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung: Klausur	4stündig	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Referat und Präsentation mit Handout (Werk und Kontext)		30 Min.
	Referat und Präsentation mit Handout (Institutionen- und Sozialgeschichte)		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Peter Schmitz	Zuständiger Fachbereich: FB o8: Geschichte/ Philosophie	
16	Sonstiges:		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Ethnomusikologie
Modultitel englisch:	Ethnomusicology
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1, 2 oder 3	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	---------------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Tradierung und interkultureller Diskurs	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2.	S	Region und kultureller Kontext	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120

4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt elaborierte Kenntnisse von Formen oraler, gestischer, schriftlicher und medialer Tradierung in traditionellen Musikkulturen. Es werden aktuelle Positionen der Ethnomusikologie sowie der allgemeinen Kulturwissenschaft diskutiert und Modelle zum Verständnis multi-, inter- oder transkultureller Phänomene in den Musikkulturen der Welt erörtert. Anhand ausgewählter Fallbeispiele zu Regionalkulturen werden Kenntnisse zur Kontextualität traditioneller Musik in Geschichte und Gegenwart erworben.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Es werden vertiefende Kenntnisse zu Gegenständen und aktuellen Methoden der Ethnomusikologie sowie die vertiefende Kenntnis einer außereuropäischen Musikkultur (Instrumente, Tonsysteme, Formen, Kontexte) erworben. Das Modul vermittelt interkulturelle Kompetenzen. Es findet eine Verknüpfung von Wissensbereichen statt, die eine allgemeine Transferkompetenz fördert und neue Perspektiven auch auf die eigene Kultur eröffnet.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit	10–15 Seiten	100%

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Referat mit Präsentation und Handout, schriftliche Zusammenfassung in Form eines Lexikonartikels und Übungsaufgaben (Tradierung und interkultureller Diskurs)	Referat ca. 40 Min. Zus. ca. 3 Seiten
	Referat mit Präsentation und Handout, schriftliche Zusammenfassung in Form eines journalistischen Textes und Übungsaufgaben (Region und kultureller Kontext)	Referat ca. 40 Min. Zus. ca. 3 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltung MA 5.2 „Region und kultureller Kontext“ kann verwendet werden im Modul BA 4d	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Martin Jäger	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 8, Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Musikreflexion
Modultitel englisch:	Music Reflection
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1, 2 oder 3	LP: 10	Workload (h): 300
----------	--	---	---------------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Musikästhetik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2.	Ü	Musikhistoriographie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul werden zunächst europäische Kunstanschauungen verhandelt, die von der Antike bis in die Gegenwart über den Wert, die Schönheit und die Macht von Musik als Kunstform nachdenken. Da mit Beginn der Neuzeit Musik zunehmend in Konkurrenz zu den Nachbarkünsten gesetzt wurde, bis man ihr im 19. Jahrhundert eine Führungsrolle attestierte, ist eine differenzierende und vergleichende Perspektive hierbei unerlässlich. Dies wird insbesondere ab dem Moment offensichtlich, wo am Beginn der musikalischen Moderne ästhetische Paradigma generell in Frage gestellt wurden, so dass Musikästhetiken nun auch Aspekte des Hässlichen, Außermusikalischen oder Grotesken beinhalten konnten.</p> <p>Mit Beginn der Aufklärung trat neben solche ästhetischen Kunstbetrachtungen eine Beschreibung von Kultur als geschichtlicher Entwicklung, mit entscheidenden Konsequenzen für das Verständnis von Musik als Werkgeschichte und dem Künstler, insbesondere dem Komponisten als zentraler Figur der Musikgeschichte. Diese bis zum national-patriotischen Geniekult zugepunkteten Geschichtskanonisierungen fanden ihr Ende in den Weltkriegskatastrophen des 20. Jahrhunderts, so dass historische Beschreibungsmodelle von Musik zunehmend auch eine ideologiekritische Betrachtung der eigenen Methoden und Ziele beinhalten.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Da Musikästhetik und Musikhistoriographie ihrem Selbstverständnis nach schriftliche Ausführungen über Musik sind, die im Fortgang der Jahrhunderte zunehmend komplizierte Argumentationen verwendeten und in immer komplexere Debatten untereinander gerieten, werden die Studierenden in die Lage versetzt, textanalytisch diese Gedankengänge nachzuvollziehen und mit flankierenden Recherchen kritisch zu hinterfragen. Sie erhalten dabei einen fundierten Überblick über zentrale Texte zur Ästhetik und Geschichte der Musik. Damit einhergehend lernen sie, unterschiedliche Methoden der Annäherung und kritischen Analyse einzusetzen, um die den Texten zugrundeliegenden Methoden und Terminologien sowie die in den Schriften verhandelten musikalischen Gegenstände und Biografien zu kontextualisieren. Eine Anbindung an benachbarte geisteswissenschaftliche Disziplinen (Philosophie, Geschichte, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft) ist dabei durchaus beabsichtigt, um den Studierenden zugleich ein besseres Verständnis für die Spezifik des eigenen Faches zu vermitteln.</p>
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung		45 Min. 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Gestaltung eines Referates, üblicherweise in Gruppenarbeit (Kompetenzteam); Weiterentwicklung des Referatsthemas durch das Kompetenzteam im Seminarverlauf (kollektiver diskursiver Wissenstransfer)		30 Min.
	Gestaltung eines Referates, üblicherweise in Gruppenarbeit (Kompetenzteam); Weiterentwicklung des Referatsthemas durch das Kompetenzteam im Seminarverlauf (kollektiver diskursiver Wissenstransfer)		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Custodis	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 8, Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges:		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Musik des 20. und 21. Jahrhunderts
Modultitel englisch:	Music of the 20th and 21st Century
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	-----------------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Kompositorische Entwicklungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2.	S	Populärmusik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Mit der Wende zum 20. Jahrhundert standen innerhalb weniger Jahre nahezu alle musikalischen Prämissen zur Disposition: Die Erweiterung der kompositorischen Mittel von Strawinskys Rhythmik, der freien Atonalität bis zur Zweiten Wiener Schule und ihrer Dodekaphonie, die parallele Entdeckung der Alten zur Neuen Musik, die Hinwendung zur Kammermusik in Abgrenzung zur pathetischen Sinfonik des 19. Jahrhunderts, das fragile Verhältnis der Komponisten zum bildungsbürgerlichen Publikum, die Infragestellung der Grenzen zwischen Klang und Geräusch, die Etablierung neuer, sozialkritischer bis ironischer Sujets, die Experimente von Futurismus und Dada, die immer stärker zunehmende Komplexität und Individualisierung der Stile bis zur Entwicklung der elektronischen Musik und der Auflösung des Werkbegriffs – kein Bereich der Kunstmusik und ihrer Interpretation wurde mehr unhinterfragt tradiert. Zur gleichen Zeit öffneten sich mit dem Durchbruch des Jazz ganz andere musikalische Horizonte, die nach 1950 im Sound des amerikanischen Rock'n'Roll und des britischen Beat die Musikgeschichte veränderten und zunächst meist ganz eigene Wege gingen, bis sie ab den 1970er Jahren im Progressive Rock und experimentellen Randbereichen des Pop bis Metal wieder in Berührung kamen.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Zum Verständnis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Kunstmusik und Populärmusik werden beide Seminare methodisch aufeinander bezogen. Die Studierenden werden dadurch befähigt, musikalische Sachverhalte in ihren Eigenarten kritisch einzuschätzen und aus einer Methodenvielfalt angemessene Ansätze auszuwählen. Diese Methoden reichen von werkanalytischen Perspektiven, der Auswertung von Selbstkommentierungen von Musikern, der Annäherung an Geschichtsschreibungstheorien von Pop bis Avantgarde und Kriterien der Soundstudies bis zur Auswertung von Musikkritiken, Zeitschriften und Internet-Blogs.</p>
----------	--

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen</p>
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit		10–15 Seiten 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Gestaltung eines Referates, üblicherweise in Gruppenarbeit (Kompetenzteam); Weiterentwicklung des Referatsthemas durch das Kompetenzteam im Seminarverlauf (kollektiver diskursiver Wissenstransfer)		30 Min.
	Gestaltung eines Referates, üblicherweise in Gruppenarbeit (Kompetenzteam); Weiterentwicklung des Referatsthemas durch das Kompetenzteam im Seminarverlauf (kollektiver diskursiver Wissenstransfer)		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltung MA 7.2 „Populärmusik“ kann verwendet werden im Modul BA 4a / BA 4c		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Custodis	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 8, Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges:		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Musikwissenschaftliche Forschungsfelder
Modultitel englisch:	Research Areas of Musicology
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 8	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	-----------------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Aktuelle Forschungsdiskurse	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2.	S	Musikanschauung der Neuzeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30	120

4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse zur gegenwärtigen musikwissenschaftlichen Forschung und ihrer spezifischen Ansätze. Mit der Diskussion charakteristischer Beispiele werden die Studierenden an die aktuellen Fachdiskurse herangeführt und erwerben erweiterte Anwendungskompetenzen unter Berücksichtigung zentraler methodologischer Problemstellungen. Breiten Raum erfährt zudem die Thematisierung aktueller Forschungsprobleme zur Musikanschauung der Neuzeit.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Es werden vertiefende Kenntnisse zu den Gegenständen und aktuellen Methoden der musikwissenschaftlichen Forschung sowie zu Ansätzen und Problemen der Forschungen zur Musikanschauung der Neuzeit erworben.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung: Klausur	4 Stunden	100%

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Referat mit Präsentation und Handout, Übungsaufgaben (Aktuelle Forschungsdiskurse)	Referat ca. 40 Min.
	Referat mit Präsentation und Handout, schriftliche Zusammenfassung (Musikanschauung der Neuzeit)	Referat ca. 40 Min. Zus. ca. 3 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltung MA 8.1 „Aktuelle Forschungsdiskurse“ kann verwendet werden im Modul BA 6a / BA 6c	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Martin Jäger	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 8, Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Musikwissenschaftliche Praxis
Modultitel englisch:	Musicological Experience
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 9	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. oder 3. FS	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	-----------------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Berufsfelder	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30	120
	2.	P	6wöchiges Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5		150

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Neben der Vermittlung der wesentlichen, im MA-Studium komprimierten Wissensinhalte zur Musikwissenschaft, ist die Anwendung und Anwendbarkeit dieses Wissens von zentraler Bedeutung, um den Studierenden die Wichtigkeit dieser Themen für ihr Fach wie auch für ihre eigene anstehende Berufspraxis zu verdeutlichen. Deshalb verbindet dieses Modul den Blick auf musikwissenschaftliche Tätigkeiten und Praktiken, bevorzugt präsentiert durch externe Musikwissenschaftlerinnen und Musikwissenschaftler aus der Praxis, mit eigenen Erfahrungen der Studierenden, die sie während eines längeren Praktikums sammeln.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Mit der Verknüpfung eines Seminars zur musikwissenschaftlichen Praxis mit eigenen Eindrücken aus der praktischen Arbeit als angehende Musikwissenschaftlerinnen und Musikwissenschaftler lernen die Studierenden nicht nur, die Anwendbarkeit ihres während des Studiums erworbenen Wissens zu erproben, um für die Abschlussphase ihres Studiums daraus bereits Konsequenzen ziehen zu können für ihre Berufswahl. Vielmehr dient auch die im Seminar gegebene Vermischung von BA- und MA-Jahrgängen dem Austausch der Studierenden untereinander, um ihren Studien- und Berufsperspektiven weitere Impulse zu geben. Die bevorzugte Vergabe des Praxisseminars an externe Musikwissenschaftlerinnen und Musikwissenschaftler trägt darüber hinaus erfahrungsgemäß wesentlich dazu bei, dass die Studierenden eigene Kontakte zu Verlagen, Rundfunksendern, Kulturinstitutionen usw. aufbauen können, so dass viele von ihnen anschließend als freie Mitarbeiter noch während des Studiums ihre musikwissenschaftlichen Fertigkeiten professionalisieren können.</p>
----------	---

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten; beide Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen</p>
----------	---

7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>
----------	---

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit	10–15 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Gestaltung eines Referates, üblicherweise in Gruppenarbeit (Kompetenzteam), Weiterentwicklung des Referatsthemas durch das Kompetenzteam im Seminarverlauf (kollektiver diskursiver Wissenstransfer) › Berufsfelder		30 Min.
	Praktikumsbericht (Praktikum)		ca. 7 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltungen dem Erwerb von Diskurskompetenzen dienen, die nicht im Selbststudium erworben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltung MA 9.1 „Berufsfelder“ kann verwendet werden im Modul BA 5a / BA 5c		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Michael Custodis	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 8, Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges:		

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Mastermodul
Modultitel englisch:	Examination Module
Studiengang:	Masterstudiengang Musikwissenschaft

1	Modulnummer: MA 10	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	---------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4. FS	LP: 30	Workload (h): 900
----------	---	---	---------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Masterkolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	27		810

4	Lehrinhalte: Das Modul bereitet gezielt auf die Masterarbeit vor. Breiten Raum nimmt deshalb im Kolloquium auch die Diskussion von aktuellen Fragen der musikwissenschaftlichen Forschung ein. Vertieft werden die Gegenstände durch intensive Lektüre und Werkstudien. Darüber hinaus wird die Fähigkeit zu Konzeption und Gliederung einer wissenschaftlichen Arbeit erlernt.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, etablierte Forschungsmeinungen kritisch zu hinterfragen und eigene Positionen zu beziehen. Sie sind befähigt, mit Hilfe und im Rahmen des kolloquialen Diskurses eigene Forschungsansätze zu entwickeln, zu fokussieren und in eine wissenschaftlich angemessene Form zu bringen. Die Studierenden sind in der Lage, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf der Grundlage der im Studium vermittelten Qualifikationen vorzulegen. Methodenbeherrschung und wissenschaftliches Problembewusstsein werden auf nachweislicher Grundlage demonstriert. Überdies wird die Kompetenz im Umgang mit publizistischen Techniken (bis hin zu redaktionellen Aspekten) erworben.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht keine Wahlmöglichkeit; die Lehrveranstaltung ist eine Pflichtveranstaltung.
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Masterarbeit	60–max. 100 Seiten; 5 Monate Bearbeitungszeit	100%

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Präsentation eines Forschungsansatzes (Masterkolloquium)	30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Absolvierung von mind. 7 Modulen (70 LP)	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit im Masterkolloquium wird dringend nahegelegt, da die Veranstaltung dem Erwerb von Diskurskompetenzen dient, die nicht im Selbststudium erworben werden kann.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltung MA 10.1 „Masterkolloquium“ kann verwendet werden im Modul BA 6b / BA 6d	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Peter Schmitz	Zuständiger Fachbereich: FB o8: Geschichte/ Philosophie
16	Sonstiges:	

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 01.07.2016**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkommission

§ 7 Auswahlverfahren

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Abschluss des Verfahrens

§ 9 Täuschung

§ 10 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.01. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 30.11. des Vorjahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ⁴Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁶Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 130 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Musikwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Bereich Musik (nationale und internationale Studiengänge mit und ohne Nebenfach, Studiengänge an Musikhochschulen, Lehramtsstudiengänge) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Musikwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Musikwissenschaft zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Musikwissenschaft die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter. ²Der Fachbereichsrat bestimmt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzenden. ³Für die akademische Mitarbeiterin/den akademischen Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit bis zu 40 Punkten versehen.

2. Weitere für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
- berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
 - oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
- versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6
Punktwert	40	38	36	34	32	30	28

Note	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3
Punktwert	26	24	22	20	18	16	14

- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der

Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.09.2012“ (AB Uni 2012/29, S. 2476 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 13.06.2016.

Münster, den 01.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über
die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember
1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Veröffentlichung
der im Haushaltsjahr 2015 an die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Bezüge**

Aufgrund des § 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sind jährlich die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitgliedes unter Namensnennung zu veröffentlichen.

Den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern wurden für das Haushaltsjahr 2015 nachfolgend aufgeführte Bezüge gewährt:

Prof. Dr. Ursula Nelles, Rektorin	148.405,35 €
Matthias Schwarte, Kanzler	117.314,63 €
Dr. Marianne Ravenstein, Prorektorin	102.222,03 €

Münster, den 16. Juni 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Mergers & Acquisitions“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Mergers & Acquisitions“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

15.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Aberkennung des akademischen Grades

§ 23 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang „Mergers & Acquisitions“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angeboten.
- (2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse über Unternehmenszusammenschlüsse und -übertragungen sowohl wissenschaftlich als auch praxisbezogen zu vermitteln. ²Der Studiengang ist abgestimmt auf das Tätigkeitsprofil eines/einer „M&A“-Beraters/Beraterin und behandelt das Thema Unternehmensübertragung aus juristischer, betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht von den Vorgesprächen der Vertragsparteien über den Letter of Intent und die Due Diligence bis hin zum Vertragsschluss, dem Closing und der Post Merger Integration.
- (3) Das weiterbildende Studium und die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen sollen die Studierenden in die Lage versetzen, die Parteien einer Unternehmensübertragung rund um eine „M&A“-Transaktion zu beraten und diese aufgrund der vermittelten Themen selbstständig begleiten zu können.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Mergers & Acquisitions“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt jährlich.
- (4) ¹Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 377 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Stu-

dienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 377 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7 Hochschulgrad

¹Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. ²Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

(1) Die sieben Klausuren sowie die Präsentation müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Modulabschlussprüfung für LL.M.-Anwärter erfolgreich absolvieren, für die „Simulation eines Unternehmenskaufs“ die vertraglichen Klauseln erarbeiten und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.

(3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Modulabschlussprüfung für EMBA-Anwärter erfolgreich absolvieren, für die „Simulation eines Unternehmenskaufs“ den Finanzierungsplan aufstellen und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Executive Board

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) ¹Jedes der acht Module (§ 3 Abs. 4) schließt mit einer Prüfung ab. ²Dabei werden den Studierenden sieben Klausuren im Umfang von jeweils drei Zeitstunden gestellt. ³Das achte Modul schließt mit einer Präsentationsaufgabe im Umfang von zehn Unterrichtsstunden ab. ⁴Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf den Gebieten der Unternehmenszusammenschlüsse und -übertragungen besitzen. ²Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ³In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. ⁴Die Präsentation der Verhandlungssimulation soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in den Ablauf eines Transaktionsprozesses verinnerlicht hat und die Transaktion zu einem für seine Mandantschaft guten Ergebnis führen kann.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) ¹Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Präsentationsprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 S. 1 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Mergers & Acquisitions“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. ²Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. ³Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

§ 16**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig

prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 mit dem Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2016 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 01.06.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“ hat einen Umfang von 377 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In fünfzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführung in den Tätigkeitsbereich M&A, Betriebs- und volkswirtschaftliche Funktionen des Unternehmenskaufs, Grundlagenveranstaltungen	43	
2	1	Unternehmensbewertung	23	6
3	2	Grundlagenveranstaltungen, Corporate Governance	25	
4	2	Finanzierung, Finanzierung und Kreditbesicherung in der Akquisitionsfinanzierung	20	5
5	3	Due Diligence	23	
6	3	Verkaufs- und Übernahmeverfahren	23	5
7	4	Kartellrecht/Gewerblicher Rechtsschutz	26	
8	4	Unternehmenskaufvertrag	23	6
9	5	Fonds, Private Equity Transactions, Joint Venture, Venture Capital Beteiligungen, Arbeitsrecht, Umwandlungsrecht	31	5
10	6	Unternehmenskauf aus nationaler und internationaler steuerlicher Sicht, Unternehmensnachfolge/ Erbschaftsteuerrecht	27	
11	6	LL.M.: Wirtschaftsstrafrecht und Recht des Handelsstandes EMBA: Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen und Umwandlungssteuerrecht	25	6
12	7	Cross Border Transactions – Negotiations und Internationale Unternehmenskäufe	20	
13	7	Post Merger Integration, Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz	24	
14	7	Manager in M&A-Transaktionen, ADR und Schiedsverfahren	23	7
15	8	Simulation eines Unternehmenskaufs	23	5
	9	Masterarbeit		15
		Gesamt	377	60